



Erstelldatum: 07.03.2025
Version: 1.0
Organisationseinheit: Ordnungsamt
Bearbeiter/in: FBL S. Tamms

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kremmen (Stadtordnung – KreSO OBV)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage der §§ 24, 26, 30 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96,[Nr. 21], S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Stadt Kremmen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2025 für die Stadt Kremmen einschließlich ihrer Ortsteile Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Hohenbruch, Sommerfeld und Staffelde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 3 Abfallbeseitigung, Verunreinigungs- und Fütterungsverbot
- § 4 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 5 Nummerierung von Gebäuden
- § 6 Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Musizieren

- § 9 Schutz vor Lärm
- § 10 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 11 Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen in den Gemarkungen die der Stadt Kremmen nebst Ortsteilen zugehörig sind.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- (1) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Durchlässe, Uferwege, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Haltebuchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und den Einrichtungen der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen). Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.
Zu den Anlagen gehören insbesondere:
Park- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün, Kinderspielplätze, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Sportanlagen, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe, Wasserbecken und Brunnen, Seen und Teiche.
- (2) Als Anlagen gelten auch: alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Vitrinen, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations- und andere Einrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen.
- (3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Verkehrsflächen umfasst den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerschaftlichen Begegnung sowie die Nutzung von Ausstattungsgegenständen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.
- (3) Insbesondere ist es untersagt:
 - a) unbefugt Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen oder Ausstattungsgegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen, besprühen zu lassen;
 - b) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu diesem Zweck zu benutzen, soweit dies nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;
 - c) auf Rasen, Beete und andere Anpflanzungen, sowie Regenentwässerungstreifen (Anlagen) mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, zu Halten und zu Parken sofern die Inanspruchnahme nicht der Pflege, Wartung oder Instandhaltung der Anlage dient.
- (4) Das Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig und wird im Detail durch die Sondernutzungssatzung geregelt. Andere die Außenwerbung betreffende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Abfallbeseitigung, Verunreinigungs- und Fütterungsverbot

- (1) Zum Zwecke der Entsorgung dürfen Abfall- oder Wertstoffgefäße sowie Leichtstoffsäcke oder Sperrmüll frühestens um 18.00 Uhr des dem Abfuhrtermin vorausgehenden Tages an die satzungsgemäß vorgeschriebene Stelle herausstellen. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche zu entfernen. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- (2) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern, Altkleidercontainern und anderen Sammelbehältern ist verboten.
- (3) Es ist untersagt, Abfallbehälter, die zur Abholung auf die Straße verbracht wurden, zu durchsuchen. Ferner ist untersagt, Hausmüll oder Gewerbeabfall in den öffentlich abgebrachten Papierkörben abzulagern.
- (4) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt.

Untersagt ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenskippen, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verpackungsmaterialien und anderer Abfälle sowie von scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
- b) das Ablegen oder Abwerfen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder anderen Druckerzeugnissen.

- (5) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieser Verunreinigung zu sorgen.
- (6) Verunreinigungen (z.B.: Hundekot, Pferdeäpfel), die die Tiere auf Verkehrsflächen oder Anlagen verursachen, sind von demjenigen, der das Tier ausführt, unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Das Ablegen oder Wegwerfen von Nähr- und Futtermitteln zum Zweck der Fütterung wildlebender Tiere oder verwilderter Haustiere ist eine Verunreinigung und nicht gestattet. Das Füttern wildlebender Tiere ist mit Ausnahme von Singvögeln auch im Winter nicht gestattet.

§ 4 Allgemeine Anliegerpflichten

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, die an Verkehrsflächen oder Anlagen liegen.
- (2) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Verkehrsfläche hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzenden Einfriedungen dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (3) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen und über Fahrbahnen vom Erdboden mindestens 2,50 m entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (6) Kellerfensterschächte sind so zu sichern, dass für Passanten davon keine Gefahr ausgeht.
- (7) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 5 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen. Anwendung finden hierbei arabische Ziffern und Großbuch-staben.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Die Hausnummer muss in jedem Fall von der Straße erkennbar und auch während der Dunkelheit lesbar sein.
- (4) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (5) Unbebaute eingefriedete Grundstücke sind ebenfalls gem. Ziff. 1 und 3 mit einer Hausnummer zu versehen, sofern eine Hausnummer von Amtswegen zugeteilt ist. Diese ist gut sichtbar an der Einfriedung unmittelbar neben der Eingangstür anzubringen.

§ 6 Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte erfolgen, insbesondere haben Halter und Führer von Tieren Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Tiere weder Menschen noch andere Tiere anfallen, anspringen oder sonst gefährden. Aufsichtsfähige Person im Sinne von Satz 1 ist nur, wer körperlich und geistig die Gewähr dafür bietet, jederzeit das Tier so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Sportstätten dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgeführt werden.
- (3) Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums generell an einer reißfesten Leine zu führen.
im Übrigen gilt die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren, mittels Mikrochip kennzeichnen und bei einem Haustierregister registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Katzenhalter ist, wer eine Katze im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Eine zugelaufene Katze gilt als aufgenommen, wenn sie nicht innerhalb einer Woche bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (5) Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig mit Futter versorgt. Dies gilt nicht für Personen, die im Auftrag eines Tierschutzvereines genehmigte Futterstellen, sowie der Auftrag gebende Tierschutzverein selber.

§ 8 Musizieren

- (1) Straßenmusikanten dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren. An einem Standort darf maximal 30 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort hat mindestens 300 m vom vorhergehenden Standort entfernt zu sein.

- (2) Das Umherführen und die Zurschaustellung von Tieren zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet.

§ 9 Schutz vor Lärm

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelastigungen unterbleiben.
- (2) Glas darf nur in der Zeit von Montag bis Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr in die Wertstoffcontainer eingeworfen werden. Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen in die Altglascontainer nicht erlaubt. Näheres regelt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Oberhavel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Regelungen zur Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen bleiben einer gesonderten Nutzungsordnung vorbehalten.
- (2) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln verboten.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spiel-, und Bolzplätzen verboten:
 - a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen,
 - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegzuwerfen oder zu zerschlagen.
 - c) Soweit nicht durch Schilder an den Kinderspiel- und Bolzplätzen anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit längstens bis 22.00 Uhr erlaubt.

§ 11 Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder (mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung) instand zu setzen. Baurechtlich genehmigte Anlagen (z.B. Tankstellen, Autowaschanlagen) sind hiervon unberührt.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stadt auf Antrag per Post oder Email (ordnungsamt@kremmen.de) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen.
- (2) Insbesondere für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Anträge auf Ausnahmen sind kostenpflichtig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2;
 - b) die Pflichten hinsichtlich der Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 3;
 - c) die Allgemeinen Anliegerpflichten gemäß § 4;
 - d) die Pflicht hinsichtlich der Zuordnung und Beschriftung der Grundstücke gemäß § 5;
 - e) das Verbot von Versorgungseinrichtungen und Abdeckungen gemäß § 6;
 - f) die Grundsätze der Tierhaltung gemäß § 7;
 - g) das Musizieren gemäß § 8;
 - h) die Pflichten hinsichtlich des Schutzes vor Lärm gemäß § 9
 - i) die Pflichten zur Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gemäß § 10;
 - j) das Abstell- und Instandsetzungsverbot oder das Reinigungsverbot für Kraftfahrzeuge und Anhänger gemäß § 11;

missachtet.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und, wenn das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach speziellen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen mit anderen Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Kremmen (Stadtordnung) vom 12.02.2015 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.